

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 50 (1979)
Heft: 12

Artikel: Therapie statt Strafe?
Autor: Schmid, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Bauliche «Barrieren» sind abzubauen, bestehende Wohnungen altersgerecht anzupassen. Speziell für Betagte bestimmte Wohnungen sollten nicht von jenen der übrigen Bevölkerung abgesondert werden.
- Altersheime müssen über alle erforderlichen Dienste verfügen, damit spätere Umzüge vermieden werden können. Die Persönlichkeit der Pensionäre ist zu respektieren (Einzelzimmer mit persönlichem Mobiliar).
- Die geriatrische Ausbildung ist als Pflichtfach in die Lehrpläne aller medizinischen Fakultäten des Landes aufzunehmen. Der Bedarf an Personal für Alters- und Pflegeheime muss genau abgeklärt werden.

Therapie statt Strafe?

Von Dr. Peter Schmid, HPS Zürich *

Standortbestimmung

Sie haben richtig gelesen. Hinter der Überschrift steht ein Fragezeichen. Und zwar gilt dieses Fragezeichen entgegen den üblichen Gepflogenheiten für einmal der Therapie und nicht der Strafe. Es scheint wohl Einigkeit darüber zu bestehen, dass mit therapeutischen Massnahmen die Erziehung nicht zu ersetzen ist. Aber wieso soll die Strafe, dieses pädagogische Strandgut, zu dem keiner sich offen bekennt, dessen man sich lieber entledigen möchte oder mit dem man sich bestenfalls resigniert abgefunden hat — wieso soll ausgerechnet die Strafe nicht ungestraft der Vergessenheit anheimfallen? Wo therapeutische Bemühungen angebracht und erfolgreich sind, braucht man der Strafe nicht das Wort zu reden. Aber ist Therapie in jedem Falle besser als Strafe? Ich habe grosse Vorbehalte gegen das geflügelte Wort «Heilen statt strafen» und meine, dass wir mit der Eliminierung des wohl in mancher Hinsicht fragwürdigen Faktums «Strafe» auch etwas aus den Augen verlieren, was für das Verständnis des Menschen, für seine Reifung, ja, für seine Würde wichtig sein könnte. Deshalb müssen wir die allseits beliebte Maxime «Helfen statt strafen» generell ergänzen, ja in gewissen Einzelfällen vielleicht sogar ersetzen durch die Forderung «Helfen durch Strafen».

Eine Rehabilitation des Strafgedankens liegt nun allerdings nicht in den Denkgewohnheiten unserer Zeit, und es erfordert einen beträchtlichen anthropologischen Exkurs zur Rechtfertigung dieses fast unerhört anmutenden Unterfangens. Aber gerade als eine Massnahme in pädagogischer Grenzsituation — in der man sich der Beschränktheit pädagogischer Einflussnahme bewusst wird — vermag die Strafe besonders deutlich zu zeigen, wohin allenfalls therapeutischer Uebereifer in letzter Konsequenz führt. Es geht ja nicht einfach um verschiedene Massnahmen mit mehr oder weniger Aussicht auf Erfolg. Hinter beiden Massnahmen stehen Bekenntnisse, zwischen

denen sich zurzeit ein immer breiterer Graben auftut zum Schaden einer wirklich umfassenden Hilfe: Von der Therapie erhofft man sich alles. Von der Strafe erwartet man pädagogisch wenig bis gar nichts und duldet sie darum nur als notwendiges Uebel. Therapie erscheint wohlbegründet und wissenschaftlich fundiert. Strafe dagegen, so meint man, sei Ausfluss von Affekt und Notwehr. So einfach scheinen die Dinge zu liegen. Aber das Leben tut uns nicht den Gefallen, dass es wirklich so einfach ist.

Das gedankliche Umfeld der Therapie

Weil auch die Sprache die Vielfältigkeit des Lebens ausdrückt, sind die Inhalte aller Wortschöpfungen selber mehrdeutig und einem zeitlichen Wandel unterworfen. Wenn wir uns Klarheit verschaffen und Einigung darüber erzielen wollen, was Therapie denn eigentlich sei, so müssen wir unterscheiden zwischen der ursprünglichen Bedeutung von «Therapie» und den verbreiteten Vorstellungen, die heute mit diesem Begriff verknüpft werden. Für einen kurzen sprachgeschichtlichen Exkurs greife ich auf eine Arbeit von Seidmann (1979) zurück, der über die Etymologie des Wortes «Therapie» folgendes feststellt: «Das griechische Verb *therapeuein* heisst ursprünglich: dienen, bedienen, gut sorgen für, pflegen, verehren, sorgfältig bilden und ausbilden und schliesslich auch noch heilen» (S. 46). Und er fährt fort: «Die *therapeia* umfasst also Besorgung und Behandlung im Sinne von Pflege, von Sorge um jemand, von Umgang mit jemand, bedeutet aber auch so Unterschiedliches wie Verehrung der Götter, Schmeichelei, Dienerschaft und Körperschutz» (S. 47).

Wenn also ein wesentlicher Sinn der Therapie das Dienen ist, zum Beispiel die Bemühung um das Wohl des Menschen, dann freilich hat darin auch das Erzieherische Platz. Ja, wenn gar die Strafe in den Dienst der Entwicklung und Reifung des heranwachsenden Kindes und Jugendlichen gestellt werden könnte, dann brauchte man sich ihrer nicht zu schämen. Der ursprüngliche Sinn des Wortes «*therapeia*» lässt es somit durchaus zu, Brücken zu schlagen zwischen Therapie und Erziehung bis hin zur Strafe, so-

* Referat, gehalten an der Arbeitstagung für Dozenten an sonderpädagogischen Studienstätten in deutschsprachigen Ländern am 4. Oktober 1979 an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg.

fern wir sie als Erziehungsmittel einsetzen. Jeder gute Therapeut wird diesen erweiterten Sinn von Therapie für seine Arbeit im Auge behalten. Zieht er dagegen eine einschränkende Präzisierung des Begriffs vor, dann wird er ohne weiteres auch andere Akzente menschlichen Umgangs wie etwa Erziehung, Bildung, Führung, Begegnung usw. zulassen.

Nun hat es selbstverständlich auch seinen Sinn, Therapie als eine klar umgrenzte Tätigkeit zu definieren. Ein Ansatz zu einer präziseren Abgrenzung ergibt sich aus dem gegenwärtigen Verständnis von Therapie als einer heilenden Massnahme. Wer Heilen sagt, muss auch Krankheit sagen. Dem kann natürlich entgegengehalten werden, Therapie, vornehmlich Psychotherapie, befasse sich nicht bloss mit seelischen Erkrankungen, sondern auch mit Störungen, Konflikten und Krisen, die gewissermassen noch zum gesunden Leben gehören. Trotzdem stellt man sich doch in der Behandlung ebensolcher Störungen im weiteren Sinne vor, dass etwas in Ordnung gebracht werden muss, wozu der Betroffene selbst nicht die Kraft hat. Der Patient erduldet etwas, auf das er keinen Einfluss nehmen kann. Darum spricht Dührssen (1971) analog zum körperlichen Organgeschehen auch im psychischen Bereich von Kranksein, wenn bei einem Menschen plötzlich seelische Reaktionsweisen auftreten, «von denen sich der Betroffene überfallen fühlt, an denen er leidet und denen er ausgeliefert erscheint» (S. 122).

Somit ist es zweifellos verfehlt, einen Kranken für sein Kranksein zu bestrafen. Aber man müsste ebenso lapidar fortfahren: Es ist auch problematisch, einen Gesunden, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, zu therapieren. Freilich lässt sich dazu einwenden, so etwas gebe es nicht. Jedes Vergehen sei Krankheit oder dann Folge von inneren und äusseren Zwängen, denen der einzelne machtlos ausgeliefert sei. Und damit sind wir beim entscheidenden Punkt angelangt, wo sich die Geister teilen: beim Menschenbild.

Die Einengung des therapeutischen Verständnisses auf den Sinn von «heilen», «wiederherstellen», Störungen abbauen», «Konflikte ausräumen», und die gleichzeitige Expansion therapeutischer Einflussnahme über alle Lebensvollzüge hinweg, geht auf die Vorstellung zurück: Wenn nur alle Probleme und Schwierigkeiten beseitigt sind, kann sich der Mensch ungestört und harmonisch entfalten. Es braucht dann sozusagen keine Erziehung, kein «Ziehen», weil sich unter günstigen Verhältnissen ja alles von selbst pflanzenhaft auszeugt. Und sollte dies einmal nicht der Fall sein, dann müssen um jeden Preis krankmachende Faktoren ermittelt werden, wenn nicht im Subjekt auffindbar, dann doch in der Umwelt.

Es ist nur folgerichtig, dass eine solche in engen Grenzen sich haltende therapeutische Auffassung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe leicht Verbreitung findet, haben wir es doch hier mit Kindern zu tun, die erwiesenermassen durch angeborene Mängel oder schädigende Umwelteinflüsse in eine Lebenslage gedrängt worden sind, die eine besondere Zuwendung erfordert. Wir wenden uns zwar entschieden gegen

eine rein fürsorgliche, caritative Behindertenhilfe, welche die noch verbliebenen Möglichkeiten im Behinderten unberücksichtigt lässt. Aber wir operieren mehr und mehr mit einem gut ausgebauten therapeutischen Instrumentarium und geben damit indirekt zu, dass wir vom notleidenden Menschen kaum die selbständige Mobilisierung eigener erneuernder Kräfte erwarten.

Wenn nun aber die krankmachenden Faktoren zwingend ausserhalb des Menschen liegen müssen, dann ist es nicht weit zur Frage, was man denn künftig zu beachten hätte, um Pannen zu vermeiden. «Vorbeugen ist besser als strafen» pflegt man zu sagen und geht von der Vorstellung aus, alles, was anders herauskommt, als es nach unserer Voraussicht hätte kommen sollen, wäre zu vermeiden gewesen. Es sei in jedem Fall die Unvollkommenheit des Erziehers, dass er nicht weise genug war, die Gefahr vorauszu sehen. Damit wird das Kind wiederum zum Objekt, das sich bei entsprechenden Vorkehrungen gefügig dem unterzieht, was uns zweckmässig erscheint. Ich meine aber, es gibt viele Situationen in der Erziehung, die wir nicht voraussehen können. Und selbst wenn dies der Fall wäre — haben wir dann das Recht, jedesmal mit allen Mitteln zu verhindern, was dem Kind allenfalls nicht gut bekommt? Wer diese Frage verneint, muss sich darauf einstellen, dass immer wieder einmal etwas geschieht, das *nachträglich* ins Reine gebracht werden muss. Strafe ist eine Massnahme, die immer im nachhinein erfolgt. Das hat sie mit der Therapie gemeinsam. Aber Therapie kuriert eine Krankheit, wofür der Mensch nichts kann. Strafe dagegen korrigiert ein Vergehen, wofür der Mensch zur Verantwortung gezogen wird.

Die anthropologischen Grundlagen des Strafgedankens

Der Strafgedanke geht von ganz anderen anthropologischen Voraussetzungen aus als der Therapiegedanke. Jede der beiden Ansichten hat etwas Richtiges, keine ist die ganze Wahrheit. Da aber gegenwärtig alles Therapeutische ein starkes Gewicht erhalten hat, möchte ich im Sinne einer Ergänzung gegen den Strom schwimmen und jenes andere Verständnis vom Menschen in Erinnerung rufen, das die Strafe nicht verherrlicht, aber diese mindestens als einen möglichen pädagogisch relevanten Faktor prüft.

Die Freiheit zur Verweigerung

Es ist recht aufschlussreich, erzieherisch engagierte Menschen zu fragen, was sie von der Strafe halten. In der Regel stösst man verhältnismässig selten auf die Meinung, Erziehung könne oder müsse ohne Strafe auskommen. Ueberwiegend heissen aber die Antworten: Wir kommen leider nicht ohne Strafen aus; Strafe soll erst angewandt werden, wenn alles andere nichts mehr fruchtet — oder schliesslich: Man muss sich eben wohl oder übel damit abfinden, dass Strafen unvermeidlich ist. Selbst diesen abgeschwächten Formen würde ich entgegenhalten: Es ist

nicht sinnvoll, der Strafe auszuweichen, wenn sie aus der gegebenen Situation heraus angebracht ist. Erfolgt sie nämlich als notwendige Konsequenz, dann ist sie durch nichts anderes zu ersetzen. Ich bin also grundsätzlich für die Strafe als Korrektur auf ein *Vergehen*, was aber nicht heisst, dass man damit alles gutheisst, was zurzeit unter Strafe verstanden und praktiziert wird.

In unserem Zusammenhang ist das Vergehen so ziemlich das Gegenteil von Krankheit: Während der körperlich und psychisch Kranke keine Kontrolle mehr über den Krankheitsprozess hat, attestieren wir demjenigen, der sich eines Vergehens schuldig macht, dass er sehr wohl auch hätte anders handeln können. Und gerade hier stossen wir an einen wunden Punkt der prinzipiellen Strafgegner. Diese ertragen im Grunde nicht, dass der Mensch sich immer wieder einmal die Freiheit herausnimmt, keine Gefolgschaft zu leisten. Sie unterlassen das Strafen, weil sie immer noch glauben, ein Motiv zu finden, welches das Vergehen zu einer Krankheit macht. Uns sind eben die hilflosen Kranken lieber als die unberechenbaren Gesunden. *Nicht* strafen kann auch eine Schwäche sein. Aber Strafen ist darum noch lange nicht Ausdruck von Stärke. Häufig ist der Aerger, der sich im Strafen Luft macht, ein Aerger über die Tatsache, dass auch das Kind als Mensch die Möglichkeit hat, sich uns zu verweigern.

Hans Saner (1979) hat einmal sehr treffend von der «natürlichen Dissidenz des Kindes» gesprochen. Nur schade, dass er selbst dann diesen vielversprechenden Ansatz gleichwohl wieder naturalistisch umbiegt und auf eine gesellschaftskritische Milieutheorie reduziert. Er sieht nämlich in der kindlichen Dissidenz die wünschbare Abweichung von einer gesellschaftlichen Norm, die als Ganzes problematisch ist und vom stetigen Neuanfang und dessen Verheissung durch das Kind überholt werden müsse. Die natürliche Dissidenz beinhaltet bei ihm nicht auch die Abweichung vom Guten, sondern ist bereits die Manifestation des Guten selbst, das sich gegen die zweifelhaften Normen der Gesellschaft auflehnt. Wenn somit das Kind aus natürlichem Instinkt heraus immer recht hat, dann steht Strafe ausserhalb jeder Diskussion. Aber damit verlegen wir die Ursache des Uebels einfach von der Anlage auf die Umwelt und machen diese allein verantwortlich für die Vergehen einzelner Menschen und nicht mehr die Menschen selbst. Der gesellschaftskritische Naturalismus denkt sich den Menschen für an sich gut und hält sich an das Dogma, es gäbe kein Vergehen, wenn nur die Gesellschaft in Ordnung wäre. Freilich bleibt dann auch hier die Frage unbeantwortet, die schon Rousseau im Gesellschaftsvertrag zum Dilemma wurde: Wie kommt denn das Uebel in die Gesellschaft hinein, wenn nicht durch den Menschen?

Vergehen und Schuld

Wer Strafen prinzipiell ablehnt oder doch grosse Vorbehalte dagegen anbringt, bekundet in der Regel auch Mühe mit dem Phänomen des Vergehens. Es ist darum nötig, hier noch einmal anzusetzen. Gewiss ist

der Begriff des Vergehens juristisch und kriminalistisch vorbelastet, was zur falschen Annahme führt, er werde von gesellschaftsbedingten Normen her definiert, die dann eben sehr relativ und dem zeitlichen Wandel unterworfen seien. Doch schon die sprachliche Herkunft zwingt, zu unterscheiden zwischen Vergehen und Uebertretung, wenn auch in der Lebenswirklichkeit die Uebergänge selbstverständlich fliessend sind. Von einer Uebertretung sprechen wir hauptsächlich, wenn eine von aussen auferlegte Grenze überschritten wird gegen die Interessen anderer, ganz gleichgültig, wie sinnvoll oder ethisch vertretbar diese Fremdanliegen sind. Vergehen hingegen meint doch vornehmlich das Abweichen vom eigenen Weg, die Entfernung von einer möglichen menschlichen Bestimmung. Darum kann nicht die Gesellschaft definieren, was ein Vergehen ist. Das lässt sich ausschliesslich vom Sinn des Lebens her begreifen. Weil jedoch dieser Lebenssinn nicht einfach vorgegeben und nicht im ganzen einsichtig ist, kann sich der Mensch auf dem Weg sittlicher Erkenntnis irren. Darum ist ein Vergehen in erster Linie *ein Verrat an sich selbst*. Was heisst das? Menschliches Leben ist geistiges Leben, das sich nicht genug sein lässt an der Befriedigung individueller Bedürfnisse. Der Sinn des Lebens besteht darum nicht in der Erweiterung des Bedürfniskreises, sondern wird überhaupt erst erfahrbar in der Erweiterung des Lebenshorizonts überhaupt auf Beständigeres und Erfüllenderes hin. Wer sich durch ein Vergehen schuldig macht, ist darum vor allem sich selbst etwas schuldig geblieben. Wir müssen aber, noch weiter einschränkend, hinzufügen: Ein negatives Verhalten ist noch kein Vergehen, solange der betreffende Mensch keiner andern Einsicht oder Gesinnung fähig ist. Vergehen kämen andererseits gar nicht vor, wenn dem Menschen jederzeit die Folgen seines Handelns im Sinne der eigenen Lebensbeeinträchtigung voll einsichtig wären. Es ist eben darum «zwischen Wissen und Tun ein himmelweiter Unterschied» (Pestalozzi), weil solches Wissen immer nur vorläufig ist und nie umfassende Erkenntnis. Folglich besteht das Phänomen des Vergehens nur dann, wenn ein Mensch sehr wohl besserer Einsicht zugänglich ist, aber noch zu wenig gefestigt, konsequent danach zu leben.

Zum erweiterten Lebenssinn gehört selbstverständlich auch der soziale Aspekt. Darum ist jedes Vergehen auch *ein Verstoß gegen die Gemeinschaft*. Aber nicht jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaft ist deswegen schon ein Vergehen. Es könnte nämlich sehr wohl sein, dass ein einzelner im Interesse seiner inneren Glaubwürdigkeit sich gruppenegoistischen Usanzen widersetzt. Damit ist er zwar in den Augen jener, die ihre selbstsüchtigen Anliegen innerhalb einer Gruppe nicht mehr durchzusetzen vermögen, ein Gesellschaftsfeind, nicht aber im Hinblick auf eine höhere Form von Gemeinschaftlichkeit, die dieser einzelne auf dem Wege seiner Selbstverwirklichung anstrebt. Ein Vergehen gegen die Gemeinschaft bedeutet nicht bloss, dass Gemeinschaftsanliegen durch egoistische Bedürfnisse verraten worden sind. Es heisst unter Umständen, dass auch höhere menschliche Anliegen im Interesse des einzelnen hinter die bloss eigensüchtigen Bestrebungen innerhalb

einer Gruppe zurückgesetzt worden sind. Persönlichkeit und Gemeinschaft reifen wechselseitig. Darum gibt es kein Vergehen an der Gemeinschaft, das nicht zugleich ein Verrat an sich selbst ist.

In Anbetracht dieses Zusammenhangs ist jedes Vergehen zugleich ein *Versäumnis*, eine *verpasste Reifungschance*. Diese macht uns deutlich, dass es Grenzen erzieherischer Einflussnahme gibt. Von ihr aus ergeht darum zugleich der Appell an den verantwortlichen Erzieher, dafür zu sorgen, dass andere Möglichkeiten der Reifung um so mehr wahrgenommen werden. Man kann Erziehern gegenüber auch zu früh mit therapeutischen Hilfen aufwarten, was nicht selten zum Anlass genommen wird, sie selbst von möglichen Unterlassungen reinzuwaschen und obendrein erst noch von künftigen Erzieherpflichten zu dispensieren.

Ueber den Sinn der Strafe

Nachdem wir nun das Vergehen in dreifacher Hinsicht charakterisiert haben — nämlich als einen Verrat an sich selbst, einen Verstoss gegen die Gemeinschaft und eine versäumte Reifungschance — können wir nun daraus ableiten, was der Strafe für eine Funktion zukommt.

Strafe bedeutet erstens *Bereinigung einer Schuld*. Schuldgefühle sind die Folge eines erlebten Missverhältnisses zwischen dem, was hätte erbracht werden sollen und auch können und dem, was tatsächlich erbracht worden ist. Wenn eine Strafe befreiend wirken soll, indem sie die Schuld sühnt, dann muss streng genommen im Kind das Bewusstsein von Schuld vorhanden sein, sonst wirkt die Strafe bloss als Abschreckung und Witzigung. Schuldbewusstsein und Strafeinsicht lassen sich aber nicht erzwingen. Dennoch würde ich nicht sagen, mit der Strafe müsse zugewartet werden bis zur Schuldeinsicht. Denn die Wiedergutmachung kann unter Umständen selbst erst beitragen zur nachträglichen Einsicht in das Unrecht. Als Bereinigung einer Schuld hat Strafe natürlich einiges gemeinsam mit dem therapeutischen Gedanken. Auch da geht es zuweilen um Schuldgefühle und Schuldangst. Wenn wir aber streng davon ausgehen, dass ein Krankheitsprozess eigengesetzlich seinen Fortgang nimmt und vom Betroffenen nicht beeinflusst werden kann, erhalten Schuldgefühle einen andern Stellenwert. Diese werden dann ebenfalls als etwas Krankhaftes angesehen, jedenfalls als eingebildet und nicht «echt». Die ursprüngliche therapeutische Absicht besteht demnach darin, den Patienten von den vermeintlichen Schuldgefühlen zu entlasten. Man muss ihm zu verstehen geben, dass diese im Grunde Hirngespinnste sind. Allerdings können wir ohne weiteres einräumen: Es gibt einerseits tatsächlich eingebildete Schuldgefühle, und es wird andererseits in den neueren Strömungen der Psychotherapie das Phänomen von Schuld erleben und Gewissen als spezifischer Ausdruck des Menschseins ernstgenommen (zum Beispiel Fromm, Maeder, Zulliger). Doch verbreitete Tendenzen, Strafe durch Therapie zu ersetzen, laufen eben doch darauf hinaus, jegliche Schuld zu beseitigen statt zu bereinigen.

Weil mit der blossen Vergangenheitsbewältigung noch nichts getan ist, damit der heranwachsende Mensch nicht wieder in ähnlicher Situation versagt, soll die Strafe zweitens eine *Bewährungsaufgabe unter ähnlichen Bedingungen* sein. Die wiederholte Erfahrung des Kindes, in wachsend anspruchsvolleren Lagen bestehen zu können, stärkt sein Selbstvertrauen. Stellt das Vergehen deutlich einen Verstoss gegen die Gemeinschaft dar, so sollte die Bewährungsprobe vornehmlich mit einem Dienst an der Gemeinschaft verbunden werden. Gegenseitiges Vertrauen innerhalb einer Gemeinschaft braucht zu seiner Festigung und Dauerhaftigkeit die sichtbaren Taten der einzelnen Glieder. Mit blossen Beteuerungen oder erzwungenen Gelöbnissen wird nichts abgegolten, ja, man verführt im Gegenteil das Kind noch dazu, ausser mit dem Vergehen jetzt auch noch mit voreiligen Versprechungen die Pflichten innerhalb der Gemeinschaft nicht ernst zu nehmen. In der Strafe kann es nicht darum gehen, ein auferlegtes Uebel möglichst glimpflich zu überstehen. Die Strafe muss im Jetzt voll akzeptiert und auf sich genommen werden können. — Darin liegt nun wieder eine Ähnlichkeit zur therapeutischen Massnahme. Bekanntlich verspricht man sich die Heilung einer psychogenen Erkrankung durch die simulierte Wiederholung der ursprünglich krankmachenden Situation. Es wird dann bewusst darauf geachtet, dass das Erlebnis diesmal von positiven Gefühlsmomenten begleitet ist. Doch die ganze Aktivität der Bemühungen liegt damit wieder beim Therapeuten, der die Situation entsprechend arrangiert. Sehen wir in der Strafe hingegen eine Bewährungsprobe, dann geben wir den letzten Entscheid zum neuen Wagnis in die Hand des Menschen, der eben noch versagt hat. Wir verzichten bewusst auf die Täuschung und entlassen diesen Menschen von allem Anfang an in die Gesetzmässigkeiten der Lebenswirklichkeit, wo die Aussichten auf einen inneren Gewinn nicht grösser sind als zur Zeit des Versagens.

Strafe soll drittens ein *möglicher Reifungsanstoss* sein. Wir sprechen mit der Strafe einen zur Einsicht reifenden Menschen an. Das hat die Strafe mit der Ermahnung gemeinsam. Ja, man könnte durchaus sagen, die Ermahnung sei selbst eine harmlose Form von Strafe. Man braucht ja schliesslich unter Strafe nicht immer gleich an harte Strafmassnahmen zu denken. Es gibt da mancherlei Abstufungen. Wesentlich für die pädagogisch verstandene Strafe ist ihr ermahnender Charakter, der im tiefsten Sinn eine Ermutigung ausspricht. Wer in diesem zukunftsweisenden Sinn straft, glaubt an das bessere Selbst im Menschen, das er anrufen und aufrütteln will. Ich habe anfangs gesagt, es könne auch Schwäche bedeuten, nicht zu strafen. Dem wäre beizufügen: Man unterlässt das Strafen oft aus Resignation. Oder noch schärfer formuliert: Man straft nicht — aus Verachtung! Darum gibt es keine sinnvolle Strafe ohne Hoffnung. Und ein Erzieher ist im Strafen nur glaubwürdig, wenn er zuversichtlich bleibt. — Auch an Therapien werden Erwartungen für die Zukunft geknüpft. Treten jedoch die Erfolge nicht ein, wird die Therapie gewechselt. Tendenzen gehen darum leicht dahin, bei jedem Misserfolg auf ein neues Pferd zu setzen, im Glauben, es gäbe ein Allheilmit-

tel für seelische Harmonie und ewigen Frieden. Wir haben verlernt, die Rückfälle zu ertragen. Darum strafen wir aus Verbitterung und Enttäuschung, woraus nie etwas Positives hervorgehen kann. Oder wir wagen nicht zu strafen, weil wir für jeden Rückfall einen plausiblen Grund zu finden meinen. Der zukunftsweisende Appell der Strafe heisst aber ganz schlicht: «Versuch es nochmals!» Und darin liegt mehr Vertrauen in den *Menschen* als in therapeutische Techniken.

Gefährdete menschliche Würde

Wenn man Idealvorstellungen von Therapie mit fragwürdigen Strafmassnahmen vergleicht, kommt natürlich die Therapie besser weg. Ich sehe in dieser verbreiteten Tendenz den hauptsächlichsten Grund dafür, dass in den letzten zwanzig Jahren über Strafe sozusagen nichts mehr geschrieben worden ist, oder wenn schon, dann nur im Zusammenhang mit der Frage, wodurch Strafen überflüssig werde.

Man kann mir nun vorwerfen, ich hätte den gleichen Weg beschritten, einfach mit umgekehrten Vorzeichen: Ich verglich mehr oder weniger fragwürdige therapeutische Auffassungen und Praktiken mit dem ursprünglichen Sinn des Strafens — und siehe da: die Strafe kommt besser weg. Wir haben bemerkt, dass richtig verstandenes Strafen einige pädagogische Grundsätze enthält, die durch Therapie nicht ohne weiteres zu ersetzen sind: die Bereinigung, die Bewährung und den Reifungsanstoß. Nun lässt sich natürlich einwenden, ein guter Psychotherapeut werde in seiner Praxis diese Anliegen mitberücksichtigen, womit einmal mehr bestätigt wäre, dass jede gute Therapie auch pädagogische Anliegen miteinbezieht, und jede gute Erziehung auch therapeutisch wirkt.

Doch die verbreitete Vorstellung, wonach die notwendig laienhaft erzieherischen Bemühungen durch fachgemässe therapeutische Verfahren überflüssig würden, gestattet es nicht, den Kreis mit dieser Feststellung zu schliessen. Solange apodiktische Forderungen wie «Heilen statt strafen» und «Vorbeugen statt strafen» zirkulieren, sei zum Schluss noch die Frage erlaubt, was für weitere Konsequenzen solche Forderungen haben.

Die Grenzen der Beeinflussbarkeit

Die Strafe ist eine nachgehende Erziehungsmassnahme. Sie nimmt immer Bezug auf etwas bereits Geschehenes. Jedesmal wenn eine Strafe fällig ist, erinnert dies uns daran, dass etwas vorgefallen ist, worauf wir keinen Einfluss haben nehmen können. Und weil darob unsere pädagogische Eitelkeit verletzt wird, strafen wir aus persönlichem Aerger und aus dem Gefühl der Machtlosigkeit heraus. Vordergründig subtiler, aber nicht weniger problematisch ist es aber, sich auf die Idee zu versteifen, es gäbe tatsächlich für jede kritische Situation ein Rezept, das unerwünschte Verhalten des Kindes zu verhindern oder ihm zuvorzukommen. Solche Pädagogen reagieren auf jedes Vergehen mit dem Ruf nach mehr und besseren Therapien. Uebertrieben therapiegläu-

Fachtagung zur Pädagogik intensiv geistig Behinderter

EINLADUNG

Die Stiftung Wagerenhof führt aus Anlass ihres 75jährigen Bestehens vom 7.—9. Februar 1980 eine Fachtagung durch, die der Förderung geistigbehinderter Mitmenschen neue Impulse verleihen soll.

Vorgesehen sind Referate, praxisbezogene Veranstaltungen und Diskussionen.

Referenten: Prof. Dr. A. Sagi
Prof. Dr. H. S. Herzka
Dr. H. Siegenthaler
A. Bänninger
R. Simmen
Prof. Dr. W. Isler
PD Dr. E. E. Kobi
C. Bächli
B. Gertsch
T. Hagmann

Leitung der Tagung: Lic. phil. T. Hagmann

Interessenten erhalten das Kursprogramm und nähere Auskunft via

STIFTUNG WAGERENHOF USTER
Asylstrasse 24
8610 Uster
Tel. 01 940 42 21

bige Menschen verfallen darum dem gleichen Fehler, dass sie die Grenzen menschlicher Einflussnahme nicht zugeben können. Sie machen ihre mangelnde Fachkompetenz verantwortlich oder noch lieber die Gesellschaft zum Sündenbock für alles, was nicht programmgemäss verläuft. Verweigerung aus eigenem Entschluss darf es nicht geben. Sie wird zum Ausfluss einer Krankheit oder einer Schädigung, die augenblicklich zu behandeln ist. Wer hingegen die Strafe gelegentlich für unvermeidlich hält, nimmt auch das Risiko des Ungehorsams in Kauf und gesteht dem Kind ausdrücklich einen Freiraum eigener Entscheidung zu.

Das Recht auf Irrtum

Auch Therapien nehmen Bezug auf bereits Geschehenes. Aber in ihnen schwingt so oft das Bedauern mit, dass es so und nicht anders gekommen ist. Und darum soll Therapie den Menschen primär von einem Leiden befreien, damit er künftig nicht mehr pathologisch reagiert. Der Strafende will dagegen dem heranwachsenden Menschen das Leiden nicht um jeden Preis ersparen — nicht indem er ihm Leid zufügt, das ist nicht der Sinn der Strafe — aber weil er sich bewusst ist, dass der letzte Schritt im kindlichen Ermessen liegt, ob es auf unsern Rat, unsern Appell, unsere Ermahnung hören will. Unter Therapie stellt man sich eine Behandlung am kranken Menschen vor. Strafe dagegen ist ein Appell an den gesunden Menschen oder an das noch Unversehrte im Menschen. Und vom gesunden Menschen sagen wir, er könne sich auch irren. Ja, er bedarf zu seiner Reifung des öftern, dass er aus Irrtümern lernt. — «Nicht vor Irrtum zu bewahren ist Pflicht des Menschenerziehers», sagt Goethe im «Wilhelm Meister», «sondern den Irrenden zu leiten, ja, ihn seinen Irrtum aus vollen Bechern ausschürfen zu lassen, das ist Weisheit der Lehrer» (S. 130). Ich sehe darum in der Erziehung das oberste Prinzip nicht im Vorbeugen und Behüten. Es gibt Momente im Leben, in denen wir den letzten entscheidenden Schritt dem Kind überlassen müssen, im vollen Bewusstsein, dass es bestimmte Regeln verletzt oder gar gegen sein ureigenstes Interesse verstösst. Es muss gelegentlich den falschen Weg gehen, um ihn wirklich kennenzulernen. Darum dürfen wir das Kind nicht um jeden Preis vom Ungehorsam abhalten. Aber die pädagogische Verantwortung gebietet es, dass wir das Kind nach dem Vergehen nicht allein lassen. Wenn wir dann die Strafe versäumen, handeln wir verantwortungslos.

Wandlung ist mehr als Heilung

Sowohl Therapie als auch Strafe haben eine Aenderung des Menschen zum Ziel. Therapie in der engen Vorstellung des Heilens will die Rückführung vom kranken in den gesunden Zustand. Eine Strafe ergeht jedoch niemals an einen kranken Menschen, sondern an den unreifen, wohl aber zur Reifung fähigen Menschen. Therapie will primär etwas bewirken, mit Strafe hofft man, etwas auszulösen. Therapie will etwas beseitigen, Strafe will etwas wecken. Therapie will von etwas entlasten, Strafe will etwas zumuten.

Und damit wird nun auch deutlich, welchen Verlust wir einhandeln, wo wir meinen, das eine könne das andere ersetzen. Jede Verabsolutierung führt zu einer einseitigen Sicht vom Menschen. Mit Strafen allein tun wir oft unrecht. Mit Therapie allein nehmen wir den Menschen nicht mehr ernst. Mit Therapie wollen wir ihn dahin führen, wo er einmal war. Wir haben Angst vor seinem Aufbruch und nennen ihn lieber krank. Wir wollen ihn heilen, damit auch wir dieselben bleiben dürfen und nicht vom Wandel mitgerissen werden. Selbst im Umgang mit Behinderten und Kranken stünde es uns wohl an, neben der Heilung auch die Wandlung als eine mögliche Form der Genesung anzuerkennen. Denn ich meine, dass selbst der behinderte und schwierige Mitmensch nicht immer bloss seine Hand nach der bequemen Hilfe ausgestreckt. «Ein Mensch, der wirklich auf dem Weg ist und in Weltnot gerät», sagt Dürckheim, «sucht nicht immer den, der ihm Zuflucht und Trost gibt und ihn befähigt, als der alte zu überstehen. Er sucht vielmehr den, der ihm unerbittlich und treu hilft, sich zu wagen, eine Not auszuhalten und das Leiden als ‚Furt zum andern Ufer‘ mit Tapferkeit zu durchschreiten» (S. 100).

Und darum ist die Therapie unter Umständen eine unwürdige Strafe, und die Strafe unter Umständen eine würdige Therapie.

Literatur

- Bitter W.: Heilen statt Strafen. Tagungsbericht über Behandlung und Vorbeugung jugendlicher Kriminalität, Göttingen 1957.
- Bollnow O. F.: Existenzphilosophie und Pädagogik. 2. Auflage, Stuttgart 1959.
- Krise und neuer Anfang. Beiträge zur pädagogischen Anthropologie, Heidelberg 1966.
- Dürckheim K.: Der Alltag als Uebung. 5. Auflage, Bern 1977.
- Dührssen A.: Psychogene Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter, 8. Auflage, Göttingen 1971.
- Fromm E.: Psychoanalyse und Ethik. Ullstein-Buch Nr. 3507, Frankfurt 1978.
- Goethe J. W.: Wilhelm Meisters Lehrjahre. Goethes Werk Bd. 8, Basel 1944.
- Maeder A.: Studien über Kurzpsychotherapie. Stuttgart 1963.
- Moor P.: Das Erziehungsmittel der Strafe im Rahmen der Gesamterziehung. In: Schulblatt f. d. Kantone Aargau und Solothurn, Nr. 22, 1956.
- Netzer H.: Die Strafe in der Erziehung. Kleine pädagogische Texte, Heft 24, Weinheim o. J.
- Nohl Herman: Der Sinn der Strafe (verfasst 1925). In: Kleine pädagogische Texte Bd. 35, Weinheim 1965.
- Reble A. (Hrsg.): Das Strafproblem in Beispielen. Bad Heilbrunn 1974.
- Saner H.: Von der natürlichen Dissidenz des Kindes. In: «Schritte ins Offene» Nr. 3, Mai/Juni 1979.
- Scheler M.: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik (1916). 5. durchgesehene Auflage, Bern 1966.
- Schmid J. R.: Dürfen Erzieher strafen? Vierteljahresschrift «im Dienste der Gesundheit» der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Nr. 4/1975.
- Schmid P.: Ersetzen therapeutische Konzepte die konventionelle Heimerziehung? In: VSA, Fachblatt für Schweizerisches Heimwesen, Nr. 3, März 1979.
- Von der aufbauenden Strafe. Unveröffentlichter Vortrag, gehalten vor der Lehrerschaft der Stadt Liestal am 20. August 1979.
- Schohaus W.: Die Strafe als Erziehungsmittel. In: Erziehung zur Menschlichkeit, Frauenfeld/Stuttgart 1969.
- Seidmann P.: Der erzieherische Aspekt der tiefenpsychologischen Therapie. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), Heft 1, 1979.
- Zulliger H.: Was weisst du vom Gewissen deines Kindes? München 1969.